

Schauregeln der RINDERZUCHT AUSTRIA

Schauregeln der RINDERZUCHT AUSTRIA für die Aufstallung und Präsentation von Rindern bei Veranstaltungen und Ausstellungen.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Ziel und Zweck
- 3 Erlaubte Hilfsmittel
- 4 Verbotene Handlungen
- 5 Melken
- 6 Kontrollen
- 7 Sanktionen
- 8 Information der Aussteller/Teilnehmer
- 9 Inkrafttreten

1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für Tierveranstaltungen und -präsentationen der österreichischen Rinderzuchtverbände

2 Ziel und Zweck

Bei allen Veranstaltungen müssen das Wohlbefinden der Tiere sowie ein fairer Wettbewerb jederzeit gewährleistet sein. Die Aussteller verhalten sich jederzeit korrekt gegenüber den Kollegen, den Richtern, den Kontrollinstanzen und dem Veranstalter.

3 Erlaubte Hilfsmittel

Grundsatz: Als erlaubte Hilfsmittel für die Präsentation gelten alle Handlungen, die dem Tier weder Schmerzen noch eine Einschränkung im Wohlbefinden oder gar Schäden verursachen. Dies sind u.a. Waschen, Scheren, Klauenpflege und Vorführtraining.

Insbesondere sind folgende Mittel erlaubt:

- a) Die Anwendung von Kosmetika (Öle, Puder, Sprays), die weder Reizungen noch Schäden verursachen (ph-neutral).
- b) Das äußerliche vorübergehende Versiegeln der Zitzen ist ausschließlich mit Colloidum Elasticum (über Apotheken zu beziehen) erlaubt, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird.
- c) Die tierärztliche Behandlung und eine damit verbundene Verwendung von Medikamenten aufgrund einer Diagnose. Behandlungen dürfen ausschließlich von für die jeweilige Veranstaltung akkreditierten Tierärzten und immer nur im eigens dafür vorgesehenen Raum bzw. Bereich vorgenommen werden. Der Veranstalter ist für die Akkreditierung des jeweiligen Tierarztes sowie für die Zurverfügungstellung eines geeigneten Behandlungsraumes bzw. -bereichs zuständig.

4 Verbotene Handlungen

Als verbotene Handlungen gelten:

- a) das Eingeben oder Einspritzen von Substanzen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern, insbesondere Periduralanästhesie
- b) das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching)
- c) das Verwenden von abgeschnittenen oder künstlichen Haaren zur Beeinflussung des natürlichen Erscheinungsbildes des Tieres (Ausnahme: künstliche Schwanzquaste)
- d) das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke
- e) jede Verwendung von Leim oder von mechanischen Hilfsmitteln zur Veränderung der Zitzenform und -stellung
- f) jeglicher Eingriff am Euter mit Hilfe von Eis, Substanzen und anderen Hilfsmitteln, mechanisch, physisch oder elektrisch, welche die natürliche Form des Euters verändern oder das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen (insbesondere Hilfsmittel, zum Betonen des Zentralbandes).

5 Melken

Überlange Zwischenmelkzeiten, welche das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen sind verboten. Nach erfolgter Rangierung sind alle Tiere, welche nicht für eine Siegerentscheidung nochmals in den Ring müssen, umgehend zu melken.

6 Kontrollen

Der Veranstalter ist für die Kontrolle des Reglements verantwortlich. Zur Durchführung der Kontrollen am Tag der Ausstellung bzw. bei mehrtägigen Veranstaltungen auch laufend während der Vorbereitung, wird ein Kontrollgremium, bestehend aus Experten, namhaft gemacht.

7 Sanktionen

Bei, durch das Kontrollgremium festgestellten, Verstößen gegen das Reglement wird das betreffende Tier unverzüglich, aber auch rückwirkend vom Bewerb ausgeschlossen / disqualifiziert.

8 Information der Aussteller, Teilnehmer

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Aussteller/Teilnehmer vorab über das Reglement zu informieren. Mit der Anmeldung muss sich der Besitzer des Tieres schriftlich verpflichten, die Bestimmungen des Veranstalters für die Aufstallung und Präsentation von Rindern bei Veranstaltungen/Ausstellungen“ anzuerkennen und einzuhalten.

9 Inkrafttreten

Dieses Regelwerk tritt mit 21. November 2012 in Kraft.